

Merkblatt für Bezirksfachklassenschüler_innen zur Übernahme von Schülerfahrkosten

1. Was sind Schülerfahrkosten?

Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW - Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) - sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem/der Schüler_in zumutbare Art der Beförderung von der Wohnung zur **nächstgelegenen** Schule **notwendig** entstehen. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den/die Schüler_in unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist.
Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderungsart.

2. Wann habe ich einen Anspruch?

Der/Die Schüler_in muss seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in **Nordrhein-Westfalen** haben (für Schüler_innen mit Wohnsitz im Ausland gilt eine Sonderregelung, s. Punkt 4.). Zusätzlich muss **mindestens eine** der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der kürzeste einfache Fußweg zwischen der Wohnung des/der Schüler_in und der Schule oder der Praktikumsstelle (Schulweg) beträgt mehr als 5,0 km.
- b) Der Schulweg ist nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahren des alltäglichen Schulwegs überdurchschnittlich hoch sind. Hierzu ist eine Erläuterung der besonderen Gefährlichkeit bzw. Ungeeignetheit auf einem Beiblatt anzugeben und dem Antrag beizufügen.
- c) Die Nutzung eines bestimmten Verkehrsmittels ist nicht nur vorübergehend (mind. 8 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung erforderlich. Hierzu ist ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest (die Kosten hierfür sind nicht erstattungsfähig) vorzulegen, woraus hervorgeht:
 - die Art der Krankheit/Behinderung,
 - eine Bestätigung, dass der Schulweg nicht zu Fuß bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann und
 - für welchen Zeitraum die Erkrankung/Behinderung vorliegt.

3. Welche Beförderungsmöglichkeiten gibt es?

I. Schülerspezialverkehr (SSV)

Zum Berufskolleg Simerath/Stolberg - Standort Stolberg - ist ein Schülerspezialverkehr eingerichtet, der von Schüler_innen aus Würselen **kostenlos** genutzt werden kann. Weitere Infos zu diesem Bus und entsprechende Fahrausweise erhalten Sie im Sekretariat des Berufskolleg Stolberg. Der SSV ist vorrangig vor den anderen Beförderungsarten zu nutzen.

II. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann beantragt werden. Die Fahrkosten sind zunächst selbst zu tragen. Der/die Antragsteller_in sollte sich um die preiswerteste Fahrkarte (in Abhängigkeit der Schultage) bemühen. Es können nur Kosten berücksichtigt werden für die Fahrten zwischen Wohnung und Schule. Stellt die Nutzung des ÖPNV die wirtschaftlichste Beförderungsart dar, kann trotzdem eine andere bewilligt werden, wenn die Nutzung **unzumutbar** ist (siehe Ziffer III. a) – c)).

Sollten gesundheitliche Gründe oder eine Behinderung die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ausschließen, ist dem Antrag ein ärztliches Attest bzw. ein Nachweis über die Behinderung beizufügen (s. Punkt 2c)).

III. Privatfahrzeug

Sie können die Fahrten von Ihrer Wohnung zur Schule mit einem privaten Fahrzeug beantragen. Die Kosten sind zunächst selbst zu tragen. In der Regel ist die Nutzung mit Privatfahrzeugen nur bis zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig, von der die Schule in einer zumutbaren Zeit erreicht werden kann.

Fahrten mit dem Privatfahrzeug werden genehmigt, wenn die Nutzung des ÖPNV unzumutbar oder weniger wirtschaftlich ist. Unzumutbarkeit besteht bei einer der folgenden Kriterien:

- a) Der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt pro Schultag beträgt **mehr** als drei Stunden (bei der Berechnung ist von der **reinen Fahrzeit** inklusive Umsteigezeiten auszugehen, Wartezeiten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts sind bei der Berechnung des Zeitaufwandes nicht anrechenbar).
- b) Der/Die Schüler_in muss die Wohnung **überwiegend vor** 6.00 Uhr verlassen.
- c) Die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle beträgt **mehr** als 2,0 km.

4. Was muss ich wie beantragen?

Bewilligungszeitraum ist das Schuljahr. Für **jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag** zu stellen.

Für Schüler_innen, die im Ausland wohnen und dort auch eine Ausbildung machen, gibt es eine gesonderte Anlage (auch im Sekretariat erhältlich), die dem Antrag beizufügen ist.

Für Schüler_innen, die zwar im Ausland wohnen, aber in Deutschland einen Ausbildungsbetrieb besuchen, genügt die Angabe zum Betrieb im Antragsformular.

Für Bezirksfachklassenschüler_innen ist zunächst ein **Eigenanteil von 50,00 € monatlich** selbst zu tragen. Der **höchstmögliche** Erstattungsbetrag beträgt ebenfalls **50,00 € pro Monat**; Kosten, die demnach über 100,- € Gesamtkosten pro Monat hinaus entstehen, sind ebenfalls, wie der monatliche Eigenanteil, selbst zu tragen.

Zur Berechnung des tatsächlichen Anspruchs müssen die Schulbesuchstage nachgewiesen werden. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie im Sekretariat Ihres Berufskollegs. Für jedes Schuljahr sind zwei Abrechnungszeiträume festgelegt. Der 1. Abrechnungszeitraum gilt für die Zeit von August – Dezember, der 2. Abrechnungszeitraum für die Zeit von Januar - Juli bzw. dem letzten Schultag des Schuljahres.

Nachweise (und ggf. Fahrbelege) für den **1. Abrechnungszeitraum** sind **bis zum 31.01. des Folgejahres** und für den **2. Abrechnungszeitraum bis zum 31.08. desselben Jahres** in den Sekretariaten einzureichen. Unterlagen, die nicht bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Schuljahres - also **bis zum 31.10. - vorliegen**, können **nicht berücksichtigt werden**.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel müssen zusätzlich entsprechende Nachweise über die gezahlten Fahrentgelte erbracht werden, entweder **Nachweise** über die monatlichen Zahlungen bei **Nutzung eines Abos anhand von Kontoauszügen** (per Brief, Fax oder Mail) oder in Form von **Fahrbelegen im Original** bei Einzelfahrten (diese sind auf einem gesonderten Blatt aufzukleben).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Schule oder direkt an die Schulverwaltung der StädteRegion Aachen unter der Telefonnummer 02 41/51 98-37 41.

Stand: Juli 2025